

Richtlinien

zur Förderung von

- a) Fortbildungen für Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
- b) überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit sowie

auf der Basis der Grundsätze des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg vom 12.04.2005 (Aktualisierung 06.07.2022)

1. Zweck der Förderung

Die lokalen Aktivitäten freier Träger der Jugendarbeit bedürfen auch einer landesweiten Infrastruktur, zu deren Erhalt und Weiterentwicklung das KVJS-Landesjugendamt als überörtlicher Jugendhilfeträger durch die finanzielle Förderung überregionaler Maßnahmen beiträgt.

Die Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Jugendarbeit ist wesentlich bestimmt durch die Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen. Fortbildung soll es den Mitarbeitern/innen ermöglichen, neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, Grundlagen ihres Handelns zu überdenken, methodische Fähigkeiten zu vertiefen und neue zu erlernen.

2. Allgemeine Hinweise

- Gefördert werden nur überregionale Maßnahmen, die von oder in Kooperation mit einer Landesorganisation durchgeführt werden sowie landesweit ausgeschriebene Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen.
- Anträge von Untergliederungen werden über die jeweilige Landesorganisation eingereicht.
- Für jede Maßnahme muss ein separater Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular mit Darstellung der Maßnahme gestellt werden. Sammelanträge werden nicht bearbeitet.
- Allgemeine Personal- und Verwaltungskosten sind nicht förderfähig.
- Referenten/innen-Honorare, die erheblich über den durchschnittlichen Honoraren vergleichbarer Veranstaltungen liegen, können nicht gefördert werden.
- Internationale Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 100 Euro werden nicht gefördert.

3.1 Antragsstellung

Mit der Durchführung der o. g. Förderprogramme hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg den

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11
70469 Stuttgart

beauftragt.

Die Antragsstellung und der Verwendungsnachweis erfolgen online über <https://oase-bw.de/>. Dafür ist eine kostenlose Registrierung nötig. Weitere Informationen sind zu finden auf www.jugendarbeitsnetz.de.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bis zum 31. März eines Jahres in einfacher Fertigung beim Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. einzureichen.

3.2 Bewilligung

Die Förderanträge werden im Auftrag des KVJS-Landesjugendamtes von einer Arbeitsgruppe auf ihre sachliche und inhaltliche Korrektheit geprüft. Diese Arbeitsgruppe entscheidet über die Bewilligung.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertreter/innen der verbandlichen Jugendarbeit, der offenen Jugendarbeit und der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des KVJS-Landesjugendamtes als beratendes Mitglied.

Bei Förderung erfolgt im laufenden Jahr die Auszahlung einer Abschlagszahlung in Höhe von 70% des voraussichtlichen Zuschusses. Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt zum 01. Juni des Folgejahres die Auszahlung des Restbetrages.

3.3 Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfänger haben für jede Maßnahme innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der letzten Veranstaltung im Kalenderjahr, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, einen Verwendungsnachweis in einfacher Fertigung beim Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. einzureichen.

Nicht fristgerecht eingehende Verwendungsnachweise werden nicht berücksichtigt; bereits gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem schriftlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel im Einzelnen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Das KVJS-Landesjugendamt behält sich vor, in einzelnen Fällen Einsicht in die Rechnungsbelege zu fordern. Die Belege sind vom Antragsteller 5 Jahre aufzubewahren.

3.4 Rückzahlungspflicht

Finden Maßnahmen nicht oder nicht im beantragten Umfang statt, ist darüber der Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. unverzüglich schriftlich zu informieren.

Für ausgefallene Maßnahmen sind die gewährten Zuschüsse unverzüglich an den Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. zurückzuzahlen, ebenso wenn sie nicht ihrem Zweck gemäß verwendet wurden. Die Informations- und Rückzahlungspflicht gilt entsprechend, wenn die tatsächlichen Kosten einer Maßnahme unter der Bewilligungssumme liegen.

4. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Gefördert werden landesweit ausgeschriebene Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Fortbildung muss sich an Mitarbeiter/innen oder Multiplikator/innen richten, die bereits über eine (Grund-) Ausbildung für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit verfügen (z.B. JuLeiCa-Inhaber/innen). Sie dient dazu, die bereits vorhandene Qualifikation zu erhalten, zu erweitern, der fachlichen Weiterentwicklung anzupassen oder für höherwertige Funktionen zu qualifizieren.
- Die Veranstaltungsdauer soll mindestens 5 Stunden betragen. (Präsenz und web-basiert)
- Zuwendungsfähige Kosten umfassen dabei beispielsweise: Honorare für Referentinnen und Referenten für die jeweilige Bildungsveranstaltung; Kosten von eingesetztem Personal für die jeweilige Bildungsveranstaltung (die Förderung der Personalkosten aus Landesmitteln ist dabei unerheblich); Unterkunft; Verpflegung; Fahrtkosten; Entleih- und Lizenzgebühren; die Beschaffung oder Erstellung von fachlichem Material und Literatur; Kosten für Werbung. Dabei können Ausgaben, die der Durchführung mehrerer Bildungsveranstaltungen dienen, im Einzelfall lediglich anteilig berücksichtigt werden.
- Die Förderung beschränkt sich auf Teilnehmer/innen aus Baden-Württemberg.
- Eine Beantragung von Mitteln aus dem Landesjugendplan wird vorausgesetzt und ist in der Finanzkalkulation zu berücksichtigen. Es ist dabei vom aktuellen Landesjugendplan-Zuschuss auszugehen. Ausnahme: Dies gilt nicht für rein web-basierte Fortbildungen, da diese bislang nicht aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden.
- Ein Eigenanteil des Veranstalters in Höhe von 25 % der Veranstaltungskosten wird vorausgesetzt.

Nicht gefördert werden:

- Kongresse oder andere Veranstaltungen, die im weitesten Sinne der Selbstdarstellung des Trägers oder der Erarbeitung konzeptioneller Überlegungen dienen.
- Seminare der außerschulischen Jugendbildung, Lehrgänge mit fachspezifischen, auf die jeweilige Verbandsausrichtung bezogenen Inhalten ohne wesentliche überfachliche Anteile.
- Veranstaltungen zur (konzeptionellen) Planung, Vorbereitung oder Auswertung von anderen Maßnahmen der Jugendarbeit.
- (Fach-)Veranstaltungen zum Abschluss von Projekten, mit denen die Projektergebnisse/ -erkenntnisse öffentlich gemacht werden.
- Grundkurse/ -lehrgänge für jegliche Aufgabenbereiche.

Der maximale Zuschuss aus den Haushaltsmitteln des KVJS-Landesjugendamtes beträgt 20 Euro pro Tag und Teilnehmer/in.

Für Maßnahmen zur Fortbildung von Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit stehen derzeit insgesamt 120.000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel, sinkt die Zuschussquote entsprechend.

5. Förderung von überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit

Anträge für überregionale Maßnahmen der Jugendarbeit können nur von den Landesorganisationen der verbandlichen und offenen Jugendarbeit gestellt werden. Die Maßnahmen müssen landesweit oder, sofern in Kooperation mit einer Untergliederung durchgeführt, zumindest kreisübergreifend angeboten sein.

Die Förderung von überregionalen Maßnahmen ist vorgesehen für folgende Bereiche:

- a) Inklusive Angebote der Jugendarbeit
- b) Aktionen der Jugendarbeit mit folgenden Maßnahmenformen: (1) Projekte, Großveranstaltungen, Freizeiten und (2) Erstellung von Arbeitshilfen.

Für die Förderung von überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit stehen derzeit insgesamt 84.000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel, können nicht alle Maßnahmen bzw. nicht alle Maßnahmen in vollem Umfang gefördert werden.

Eine Beantragung von Mitteln aus dem Landesjugendplan wird vorausgesetzt und ist in der Finanzkalkulation zu berücksichtigen. Dabei ist von den aktuellen Zuschussquoten bzw. Tagessätzen auszugehen.

5.1 Inklusive Angebote der Jugendarbeit

Inklusives Aufwachsen und lebenslanges gemeinsames Lernen sollen zur Selbstverständlichkeit werden. Barrieren sollen abgebaut und Vielfalt als Chance für die Gesellschaft begriffen werden. Dazu bedarf es eines permanenten Prozesses der Auslotung von Veränderungsmöglichkeiten und der praktischen Erprobung.

Gefördert werden Maßnahmen, die das Ziel haben, Teilhabechancen zu erkennen, Barrieren aus dem Weg räumen und inklusive Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit realisieren. Wesentliche Handlungsschwerpunkte sollen dabei sein

- Abbau von Bildungsbenachteiligung
- Vermeidung sozialer Ausgrenzung
- Stärkung der Selbsthilfepotenziale

Bei inklusiven Maßnahmen muss die Eigenbeteiligung der Antragstellerin/ des Antragstellers an den Gesamtkosten der Maßnahme mindestens 50% betragen. Betriebskosten und Investitionen können nicht abgerechnet werden. Es können Einzelmaßnahmen und regelmäßig stattfindende Angebote bezuschusst werden.

Die Zielgruppe ist im Antrag darzustellen und deren Erreichung durch das Angebot im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

5.2 Aktionen (Projekte, Großveranstaltungen, Freizeiten)

Für Aktionen mit Bildungscharakter, bei denen die inhaltliche Arbeit deutlich im Vordergrund steht, wird in der Regel ein Nettzuschuss in Höhe von bis zu 20% des Bruttoaufwandes, maximal jedoch 5.000 Euro pro Träger im Jahr gewährt. Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert. Die Überörtlichkeit der Maßnahme definiert sich durch die Veranstalter/innen, nicht durch die Teilnehmer/innen.

5.3 Aktionen (Arbeitshilfen)

Arbeitshilfen für die Themen der außerschulischen Jugendbildung dienen als Grundlage für die Arbeit der Mitarbeiter/innen und sind von längerfristiger Bedeutung.

Liederbücher und Kochbücher sowie Arbeitshilfen, die im Wesentlichen der Selbstdarstellung der Jugendarbeit des Antragstellers dienen, werden nicht gefördert.

Es können Zuschüsse zu den Kosten für Texterstellung (Honorare für Autor*innen, Lektorat, etc.), Gestaltung/Layout (max. 50 %- Anteil an den Gesamtkosten), Druck und Material (z.B.: Ordner) gewährt werden.

Web-basierte oder digitale Arbeitshilfen sind ebenfalls förderfähig. Die max. Fördersumme je Antrag beträgt 5.000 €. Der Aufbau einer digitalen Infrastruktur (z.B. Moodle-Plattform) darf max. 50% der zuschussfähigen Kosten betragen. Förderfähige Kosten sind darüber hinaus: Honorare und Materialien für die Erstellung von didaktischen bzw. inhaltlichen Lehrmitteln und Beschaffung von dafür notwendiger Fachliteratur.

Die Eigenbeteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten der Arbeitshilfe muss mindestens 25% betragen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Belegexemplar bzw. Internetlink der Arbeitshilfe zu übersenden.